

Gebührensatzung der Städtischen Museen Jena

vom 07.06.2000

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/00 vom 27.07.2000, S. 250

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen der Einführung des Euro (GVBl. S. 427) vom 15. Dezember 1998, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.06.2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Für die Benutzung der Sammlungsbestände der Städtischen Museen Jena einschließlich beanspruchter Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der tatsächlich gewährten bzw. beanspruchten Leistungen erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auslagen, die den Städtischen Museen Jena durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, sind zu erstatten.
- (3) Als Auslagen werden erhoben:
 - a) Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. Verpacken und Versicherung)
 - b) Reisekosten auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 - c) Beträge, die Personen, die nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der Stadt Jena stehen, für ihre Tätigkeiten für den Benutzer zustehen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die Sammlungsbestände, die Bibliothek und den wissenschaftlichen Auskunftsdiensst der Städtischen Museen Jena benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistungen veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

- (2) Eine Mehrheit von Kostenschuldern haftet als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Nutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der Städtischen Museen Jena einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Städtischen Museen können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse geltend machen.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach Punkt 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben
- a) für die Benutzung der Städtischen Museen durch öffentliche Körperschaften, Forschungseinrichtungen, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht;
 - b) für die Bereitstellung von Archivgut oder Fundusgegenständen bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu führen;
 - c) für die Beratung und Auskunftserteilungen, die ohne Hinzuziehung von Archivgut oder des Fundus möglich ist.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche im Sinne dieser Satzung.
- (3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die Benutzung der musealen Sammlungen im Interesse der Stadt Jena liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Städtischen Museen Jena vom 13. Oktober 1993 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung für die Städtischen Museen Jena

1.	<u>Direktbenutzung</u> für Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht, Katalog- und Inventarbenutzung, Benutzung des Sammlungsgutes in den Städtischen Museen	DM / Euro
1.1.	je angefangener Tag	8,00 / 4,10
1.2.	für eine Woche	20,00 / 10,20
1.3.	für einen Monat	50,00 / 25,60
1.4.	für ein Jahr	150,00 / 76,70
1.5.	bei erhöhtem Arbeitsaufwand wie für Münzen, Medaillen, Karten, Grafik, Fotos, Plakaten und Sammlungsgut, das sich in Außenmagazinen befindet, wird ein einmaliger Zuschlag erhoben	10,00 / 5,10
2.	Leihgebühren für Sammlungs- und Bibliotheksgut	
2.1.	je Sammlungseinheit	10,00 / 5,10
2.2	bei Überschreitung der Leihfrist pro Tag je Sammlungseinheit	5,00 / 2,60
3.	<u>Auskünfte</u> Für die Versendung von Archivalien, Sammlungs- und Bestandsunterlagen, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, Schätzungen und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren	
3.1.	bei Beanspruchung einer Fachkraft	15,00 / 7,70
3.2.	bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft jeweils pro angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,00 / 5,10
4.	Gebühren für <u>Reproduktionen</u> (außer Originale und Dokumente sowie Bücher, die nicht älter als 80 Jahre sind)	
4.1.	Herstellung von Elektrokopien pro Stück	
4.1.1.	Normalkopien über Sofortkopierer - DIN A 4	1,00 / 0,50
	- DIN A 3	1,20 / 0,60
4.1.2.	Normalkopien über Reader-Printer - DIN A 4	1,30 / 0,65
	- DIN A 3	1,50 / 0,75
5.	<u>Fotoarbeiten</u> Fotoarbeiten, auch Anfertigung von Laserkopien etc., werden bei von den Städtischen Museen festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben; es gelten die dort erhobenen Preise. Negative werden nicht ausgehändigt. Alle Rechte verbleiben in den Städtischen Museen Jena. Für dafür notwendige Gänge außer Amt werden in Rechnung gestellt:	
5.1.	je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer halben Stunde	10,00 / 5,10
5.2.	je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde	20,00 / 10,20
5.3.	je Gang von einer Zeitdauer von mehr als einer Stunde	40,00 / 20,50

D 10

6.	<u>Recht der Wiedergabe</u> von in den Städtischen Museen verwahrten Archivalien, historischen Sachzeugen und Objekten der Städtischen Kunstsammlung für die Reproduktion im Druck je Bild	
6.1.	in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen	
6.1.1.	bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren	
	s/w	10,00 / 5,10
	farbig	20,00 / 10,20
6.1.2.	bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren	
	s/w	20,00 / 10,20
	farbig	40,00 / 20,50
6.1.3.	bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren	
	s/w	50,00 / 25,60
	farbig	100,00 / 51,10
6.1.4.	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	
	s/w	60,00 / 30,70
	farbig	120,00 / 61,30
6.1.5.	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	
	s/w	80,00 / 40,90
	farbig	160,00 / 81,80
	Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils der doppelte Preis.	
6.2.	für Ausstellungen	
	s/w	10,00 / 5,10
	farbig	20,00 / 10,20
6.3.	Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten	
	s/w	25,00 / 12,80
	farbig	50,00 / 25,60
6.4.	Verwendung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksbeständen für Film oder Fernsehen je Bild und Seite	30,00 / 15,40
7.	Anfertigung von <u>Abschriften</u> , Übertragungen und Übersetzungen	
7.1.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift:	
	je angefangene Schreibmaschinenseite DIN A 4	20,00 / 10,20
7.2.	in fremder Sprache oder schwer lesbar nach Zeitaufwand gemäß Punkt 3	

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.